

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, vom 18. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 12, 17, 18, 20, 25 und 37 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S.133), BS 2020-2

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379)

i.V.m. § 5 und 13 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 413)

i.V.m. der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März.1991, zuletzt zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410)

in seiner Sitzung am 12. Juli 2024 folgende 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. **§ 3 – Ausschüsse des Kreistages** – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Ziffer 8 (Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz) sowie die Ziffer 9 (Ausschuss für Verkehr und Klimaschutz) gestrichen.
Es wird ein neuer Ausschuss mit der Bezeichnung Ausschuss für Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz gebildet. (Ziffer 8)
- b) In Absatz 1 wird die Ziffer 3 (Werksausschuss) gestrichen.
- c) Die im Absatz 1 nachfolgend bislang unter den Ziffern 4 bis 9 aufgezählten Ausschüsse erhalten die Ziffern 3 bis 7.
Der Absatz 1 erhält somit folgende Fassung:
„Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:
 1. Kreisausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Jugendhilfeausschuss
 4. Schulträgerausschuss
 5. Sozialausschuss
 6. Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
 7. Ausschuss für Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz.

Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben des Petitionsausschuss wahr.“

- d) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sowie 5 und 6 haben 16 Mitglieder.
Der Jugendhilfeausschuss hat 25 Mitglieder.
Dem Schulträgerausschuss gehören 28 Mitglieder an.
Der Ausschuss für Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz hat 19 Mitglieder.
Jedes Ausschussmitglied hat bis zu 4 Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge.

2. § 13 – Aufwandsentschädigung für die im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich Tätigen gemäß der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) wird um folgenden Absatz 19 (neu) ergänzt:

- (19) Der Fachberater Technik erhält abhängig von den monatlich geleisteten Stunden eine Aufwandsentschädigung nach der Staffelung der Pauschalbeträge nach § 12 Abs. 1 FeuerwEntschV RP.

Die bisherigen Absätze (19) und (20) erhalten die Bezeichnung (20) und (21).

3. Die Position Klima- und Umweltschutzbeauftragte/r des Landkreises Mainz-Bingen (bislang § 15) wird gestrichen.
4. Die Position Beauftragte bzw. Beauftragter für das Miteinander der Generationen (bislang § 16) wird gestrichen.

Infolgedessen ergeben sich folgende redaktionelle Änderungen:

- a) § 17 (alt) wird § 15 (neu) mit folgender Fassung:

§ 15

Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Mainz-Bingen

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der/die Beauftragte bis zur Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin im Amt.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 1.000,00 €, jährlich 12.000,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Behindertenbeauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Behindertenbeauftragte ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt.
- (3) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

b) § 19 (alt) wird § 16 (neu) mit folgender Fassung:

§ 16

Beauftragte/r für Integration und Migration des Landkreises Mainz-Bingen

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Integration und Migration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der/die Beauftragte bis zur Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin im Amt.
- (2) Die/ der Beauftragte für Integration und Migration erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils **1.000,00 €**, jährlich 12.000,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/ der Beauftragte für Integration und Migration im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/ der Beauftragte für Integration und Migration ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt.
- (3) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 18. Juli 2024
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.